

Markenrecht: Wann darf ich die Zeichen [®] und TM hinter meine Marke setzen?

Nach einer Entscheidung des Berliner Kammergericht (KG, Beschl. v. 31.05.2013 – 5 W 114/13) ist es nicht irreführend, wenn hinter einer Marke das Zeichen TM gesetzt wird, sobald die Marke angemeldet, aber noch nicht eingetragen wurde.

Es handelt sich bei dem Zeichen TM (für „Trade Mark“) um ein aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammendes Zeichen, welches bedeutet, dass der betreffende Inhaber der Marke Markenschutz kraft Benutzung beansprucht. Im deutschsprachigen Raum ist die Bedeutung des Zeichens TM indes unklar. Klar abzugrenzen ist es aber von dem bekannteren Zeichen „R im Kreis“, das für „Registered Trademark“ steht und nur benutzt werden darf, wenn die betreffende Marke in einem Markenregister auch eingetragen ist. Die Gläubigerin des Rechtsstreits vor dem Kammergericht nahm die Inhaberin der Markenmeldung, die das Zeichen TM hinter ihrem Slogan „Claim Your Right“ nutzte, auf Unterlassung in Anspruch und meinte, der Verkehr würde irreführt, da die Marke noch nicht eingetragen sei. Dem folgte das KG nicht: Das TM-Symbol stehe für eine nichtregistrierte, also auch lediglich angemeldete Marke. Eine Verwechslungsgefahr mit dem Zeichen „R im Kreis“ bestehe nicht.

Praxishinweis

Die Entscheidung des Kammergerichts überzeugt nicht und kann nicht gefahrlos angewendet werden. Es dürfte in Deutschland den Wenigsten die genaue Bedeutung des TM- Symbols bekannt sein. Ursprünglich besagt es nur, dass der Benutzer Markenschutz beansprucht, weil er die Marke nutzt. Im Anglo-Amerikanischen Rechtskreis entsteht Markenschutz primär durch Benutzung, nicht durch Eintragung einer Marke im Register. Auch besagt die Verwendung des Zeichens noch lange nicht, dass Markenschutz überhaupt besteht oder bestehen kann. Das Zeichen passt also nicht zu unserem kraft Eintragung entstehenden Markenschutz. Auch besteht trotz der Entscheidung des Kammergerichts nach wie vor die Gefahr, dass der Verkehr dieses Zeichen mit dem bekannteren „R im Kreis“ verwechselt, da er die Bedeutung des TM-Symbols nicht kennt. Von der Benutzung des TM- Symbols ist daher wegen der unsicheren Rechtslage eher abzuraten.

Das Symbol „R im Kreis“ sollte erst dann verwendet werden, wenn die Marke im Markenregister eingetragen wurde (und auch nur solange sie eingetragen ist). Dabei sollte dieses Zeichen exakt hinter der Marke gesetzt, die auch tatsächlich eingetragen ist, um eine Irreführung zu vermeiden. Denn die Verkehrskreise gehen davon aus, dass es eine eingetragene Marke genau dieses Inhalts – gibt, wenn hinter der Marke das Zeichen „R im Kreis“ angebracht ist (BGH, Urt. v. 26.02.2009 – I ZR 219/06, Rn. 15 – Thermoroll). Erlaubt sind nur geringfügige Abweichungen, die auch einer rechtserhaltenden Benutzung nicht entgegen stünden (BGH, a.a.O., Rn. 16).

Immer wieder kommt es vor, dass eine aus mehreren Wort- und Bildbestandteilen zusammengesetzte Marke eingetragen ist, das Zeichen „R im Kreis“ aber nur hinter einen – meist beschreibenden – Markenbestandteil platziert wird. Dies ist irreführend, weil der Eindruck erweckt

wird, der so gekennzeichnete Markenbestandteil allein sei eingetragen. Der Schutzzumfang darf auch nicht ausgedehnt werden, indem das Zeichen hinter einem Wort-/Bild-Logo gesetzt wird, der Markenschutz aber z.B. nur für den Wortbestandteil gilt. Ein weiterer Fall der Irreführung liegt vor, wenn zwar grundsätzlich eine Markeneintragung besteht, aber diese nicht für die mit dem Schutzrechtshinweis beworbenen Produkte / Dienstleistungen eingetragen ist.

Nicht zu verwechseln sind die Zeichen übrigens mit dem ©-Symbol („Copyright-Symbol“). Dieses wird überwiegend verwendet, um deutlich zu machen, dass ein Text oder ein anderes Werk (tatsächlich oder auch nur vermeintlich) urheberrechtlich geschützt ist. Im Einzelfall kann auch ein Logo als Marke urheberrechtlich geschützt sein, so dass das ©-Symbol zusätzlich benutzt werden kann.

Kontakt:

REMMERTZ SON Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Blumenstr. 17, 80331 München
remmertz@rs-iplaw.de
www.iplegal.de